

d) Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist schliesslich, dass das Verfahren nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 124 I 306 mit Hinweisen). Aus der Tatsache, dass mit dem vorliegenden Entscheid die Anträge der Beschwerdeführerin gutgeheissen und der Entscheid des Gemeinderates aufgehoben wird, ergibt sich, dass die vorliegende Beschwerde nicht (offensichtlich) aussichtslos war.

e) Somit sind sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung erfüllt. Die Beschwerdeführerin/Gesuchstellerin hat zu Recht X als Anwalt beigezogen. Diesem sind die in Rechnung gestellten Aufwendungen im Betrage von Fr. 3'418.50 zu Lasten der Staatskasse zu vergüten.

(Regierungsrat, 6. Juni 2000)

2. Erbrecht

Art. 27, 554 Abs. 2 ZGB (SR 210); Art. 86 Abs. 1, 92 Abs. 2 IPRG (SR 291); § 85 EG ZGB (BGS 211.1); §§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, 24 Abs. 2 Ziff. 2 VRG (BGS 162.1). – Anordnung einer Erbschaftsverwaltung im Nachlass eines in Zug wohnhaft gewesenen deutschen Erblassers; Person des Erbschaftsverwalters: Verfahrenskosten und Parteientschädigungen (E. 4). – Kein Beistand für den Nachlass (E. 5). – Zusammenfassung (E. 6)

Aus dem Sachverhalt:

A. Am 17. November 1995 verstarb in Baden-Baden, Deutschland, die zuletzt in Zug wohnhaft gewesene H. In ihrem Testament vom 19. April 1993 hatte sie ihren Ehemann, P. als Vorerben und den gemeinsamen Sohn, T. als Nacherben eingesetzt und ihren Ehemann, falls er Vorerbe würde, ermächtigt, die von ihr berufenen Willensvollstrecker durch andere Willensvollstrecker zu ersetzen.

B. P. zuletzt in Zug wohnhaft gewesen, verstarb am 15. Oktober 1998 im Tessin. Gemäss den jüngsten den Behörden bekannten Testamenten ernannte der Verstorbene für seinen eigenen Nachlass und für die Nacherbschaft seiner vorverstorbenen Ehefrau A und B als Willensvollstrecker.

C. Die Erbteilungskommission der Stadt Zug ordnete am 21. Oktober 1998 über die Nachlässe von H. und P. die Erbschaftsverwaltung an und ernannte Rechtsanwalt C. zum Erbschaftsverwalter. Die Anordnung einer Erb-

schaftsverwaltung war auch von D., der sich mit einer postmortal wirkenden Generalvollmacht des Erblassers ausgewiesen hatte, verlangt worden. Gegen diese Verfügung erhoben die beiden Willensvollstrecker A. und B. beim Stadtrat von Zug Beschwerden mit dem Antrag, beide oder sich selbst als Erbschaftsverwalter einzusetzen.

Die Legatsnehmerin K. verlangte in ihrer Beschwerde vom 1. April 1999 mit Ergänzung vom 8. April 1999, die Erbschaftsverwaltung aufzuheben beziehungsweise eventuell die Erbschaftsverwaltung den beiden Willensvollstreckern A. und B. zu übertragen. Mit Beschluss vom 24. August 1999 ernannte der Stadtrat von Zug in teilweiser Gutheissung der Beschwerden den Willensvollstrecker A. zum Erbschaftsverwalter. Gleichzeitig sprach er D., der sich ebenfalls am Verfahren beteiligt hatte, die Legitimation ab und auferlegte die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- zur Hälfte B. und je zu einem Viertel T. und D. Schliesslich sprach der Stadtrat A. und der Legatsnehmerin K. eine Parteientschädigung von je Fr. 1'000.- zu, welche zu zwei Fünfteln B. und je zu einem Fünftel T. und D. sowie der Einwohnergemeinde Zug auferlegt wurde.

D. Gegen diesen Beschluss erhob T. am 3. September 1999 Beschwerde beim Regierungsrat mit den Anträgen, die Ziffern 1, 2 und 3 des Beschlusses aufzuheben, C. als Erbschaftsverwalter zu bestätigen, ihm eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen und die Verfahrenskosten A. und der Legatsnehmerin K. aufzuerlegen.

Am 16. September 1999 erhob auch D. als Generalbevollmächtigter des Erblassers Beschwerde und beantragte seinerseits Folgendes: der Beschluss des Stadtrates sei mit Bezug auf die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung zu bestätigen und im Übrigen aufzuheben, C. sei als Erbschaftsverwalter zu bestätigen und die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen seien rechtmässig festzusetzen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von A. und der Legatsnehmerin K. Beide Beschwerdeführer machen geltend, dass die erforderliche Vertrauenswürdigkeit von A. nicht gegeben sei.

E. In seiner Vernehmlassung vom 8. Oktober 1999 erklärte A. er verzichte unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auf das Mandat als Erbschaftsverwalter und beantragte, die beiden Beschwerden als gegenstandslos abzuschreiben. Die Legatsnehmerin K. liess durch ihren Vertreter, am 21. Oktober 1999 beantragen, die beiden Beschwerden abzuweisen und eventuell, für den Fall dass A. auf sein Mandat verzichte, die Erbschaftsverwaltung auf B. zu übertragen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführer. Der Stadtrat von Zug erklärte in der Vernehmlassung vom 23. November 1999, dass die beiden Beschwerden durch den Verzicht von A. mit Ausnahme der Verlegung der Kosten und Parteientschädigungen weitgehend gegenstandslos geworden und daher abzuschreiben seien. Im Abschreibungsbeschluss sei C. als Erbschaftsverwalter zu bestätigen. Im übrigen seien die Beschwerden abzuweisen.

F. Gestützt auf den Eventualantrag der Legatsnehmerin fragte die instruierende Direktion des Innern B am 19. November 1999 ohne jegliche präjudizielle Wirkung vorsorglich an, ob er das Mandat als Erbschaftsverwalter überhaupt annehmen würde. Der Angefragte erklärte sich mit Schreiben vom 22. November 1999 zur allfälligen Übernahme des Mandats bereit und beantragte in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2000, für den in der Schweiz liegenden Nachlass von T einen Beistand zu bestellen, der dessen Interessen wahre und berechtigt sei, Vollmachten zu erteilen.

G. In der Replik vom 3. Januar 2000 hielt T. an der Beschwerde fest, beantragte die Abweisung des Eventualantrages der Legatsnehmerin K und erklärte sich mit den Ausführungen des Stadtrates von Zug zur Gegenstandslosigkeit einverstanden. D. verzichtete auf eine Replik. In der Duplik vom 17. Februar 2000 erklärte sich die Legatsnehmerin K mit dem Vorschlag des Stadtrates von Zug ebenfalls einverstanden. Diese im Interesse einer vernünftigen Lösung abgegebene Erklärung dürfe jedoch nicht dazu führen, dass ihr irgendwelche Kosten auferlegt würden.

H. Auf die Ausführungen der Parteien im Einzelnen wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. Vorliegend ist neben dem Kostenspruch der Vorinstanz eine Massnahme zur Sicherung des Nachlasses eines in Zug wohnhaft gewesenen deutschen Erblassers zu beurteilen. Streitig ist dabei nicht die Massnahme als solche, sondern die Bestimmung der Person des Erbschaftsverwalters. Gemäss Art. 86 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG) sowie § 85 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EGZGB; BGS 211. 1) ist vorliegend der Regierungsrat zuständig und Schweizerisches Recht anwendbar. Die beiden Beschwerden wurden formgerecht und innert der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Frist von 20 Tagen eingereicht. T. ist als Erbe, wie schon die Vorinstanz zutreffend festhielt, zur Beschwerde legitimiert. D. ist durch den Entscheid des Stadtrates bezüglich der Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung zweifellos beschwert und daher zur Anfechtung zumindest in diesen Punkten legitimiert. Vorerst offen bleiben kann, ob D. auch befugt ist, die Absetzung des vom Stadtrat bestimmten Erbschaftsverwalters A. zu verlangen, da die Beschwerde in diesem Punkt, wie sich nachstehend ergibt, gegenstandslos geworden ist. Die Frage der Legitimation von D. wird jedoch bei der Überprüfung des Kostenspruchs des Stadtrates zu beantworten sein. Die Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Beschwerden sind, vorbehältlich der Prüfung der Legitimation von D. bezüglich des Beschwerdeantrages 1, erfüllt.

2. Die Beschwerden von T. und D. richten sich gegen denselben Beschluss des Stadtrates von Zug. Die beiden Verfahren sind daher zu vereinigen (vgl. Alfred Kölz, Jürg Bossard, Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 4–31 VRG, N. 33 ff.).

3. Wegen des Verzichts von A. auf das Mandat als Erbschaftsverwalter ist der Entscheid des Stadtrates von Zug in dieser Frage gegenstandslos geworden. Zwar stellte die Legatnehmerin K. den Eventualantrag, bei einem Verzicht von A. den zweiten Willensvollstrecker, B. zum Erbschaftsverwalter zu ernennen. In der Duplik vom 17. Februar 2000 erklärte sie sich jedoch ausdrücklich damit einverstanden, dass die Beschwerden entsprechend dem Vorschlag des Stadtrates als gegenstandslos abgeschrieben würden und C. als Erbschaftsverwalter bestätigt werde. Der Eventualantrag kann somit faktisch als zurückgezogen betrachtet werden. Daran ändert nichts, dass B. grundsätzlich bereit wäre, das Mandat als Erbschaftsverwalter zu übernehmen. Denn er selbst hat den Beschluss des Stadtrates weder angefochten, noch einen Antrag auf Einsetzung als Erbschaftsverwalter gestellt, sondern lediglich auf die nicht präjudizielle Anfrage der Direktion des Innern geantwortet. Die Beschwerden von T. und D. sind somit in diesem Punkt als gegenstandslos abzuschreiben.

4. a) Zu prüfen bleibt daher einzig die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung durch den Stadtrat von Zug. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VRG sind die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren der unterliegenden Partei aufzuerlegen beziehungsweise im Verhältnis zu teilen, in welchem die Parteien unterlegen sind. Dieser Grundsatz gilt auch für die Verlegung der Parteientschädigung gemäss § 28 Abs. 2 VRG. Verfahrenskosten und Parteientschädigungen können nur einer verfahrensbeteiligten Person mit Parteistellung auferlegt werden.

b) Ist ein Sachentscheid ergangen, gilt diejenige Partei als ganz oder teilweise unterliegend, die mit ihren Anträgen nicht oder nur teilweise durchdringt (vgl. Alfred Kölz, Jürg Bossard, Martin Röhl, a.a.O., § 13 N. 15 und § 17 N. 31 VRG). Gemäss Entscheid der Vorinstanz seien die Beschwerdeführer T. und D. dessen Legitimation die Vorinstanz im Übrigen verneinte, mit ihren Anträgen, C. als Erbschaftsverwalter zu bestätigen, unterlegen, soweit darauf eingetreten wurde, währenddem A. und die Legatnehmerin K teilweise obsiegt hätten. Allerdings ist in einem Rechtsmittelverfahren auch über den Kostenspruch der Vorinstanz neu zu befinden, wenn die Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen wird. Ist wie vorliegend eine Beschwerde infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, bleibt demnach summarisch zu prüfen, welche Partei(en) bei einem Sachentscheid obsiegt hätte(n) (vgl. Kölz, Bossard, Röhl, a.a.O. § 13, N. 19).

c) Streitig ist vorliegend nicht die Erbschaftsverwaltung als solche, sondern die Frage, wer zum Erbschaftsverwalter zu ernennen ist. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, hat der Willensvollstrecker gemäss Art. 554 Abs. 2

ZGB grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Erbschaftsverwaltung an ihn. Allerdings muss auch der Willensvollstrecker die persönlichen Voraussetzungen, namentlich Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit, erfüllen (vgl. Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch 11, Basel 1998, Basler Kommentar, Martin Karrer, Art. 554 ZGB N. 22 und 25). Kein Ablehnungsgrund für sich allein genommen ist die gerichtliche Anfechtung des Testaments (vgl. Claude Wetzel, Interessenkonflikte des Willensvollstreckers, Diss. Zürich 1985, N. 175ff.; Basler Kommentar, a.a.O., Karrer, Art. 554 ZGB N. 27 mit Hinweisen). Auch aus dem Berner Kommentar ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dort wird nämlich die Auffassung vertreten, der Behörde sei die Entscheidungsfreiheit zu lassen, wenn mit der Ungültigkeitsklage die Ernennung des Willensvollstreckers angefochten wird (Art. 554 ZGB, N. 12). Gemäss Bundesgericht hindert das Misstrauen der Erben die Ernennung des Willensvollstreckers zum Erbschaftsverwalter dann, wenn Tatsachen dargetan sind, die ernstliche Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Willensvollstreckers rechtfertigen (BGE 98 II 280 E. 4). Die von den Beschwerdeführern gegen A. erhobenen Vorwürfe, welche belegt wurden und damit auch als Tatsachen angesehen werden können, sind zwar geeignet, gewisse Zweifel zu erwecken. Diese Zweifel sind indessen aufgrund der hier nur summarisch vorzunehmenden Prüfung nicht dergestalt, dass sie einer Ernennung von A. entgegenstünden. Der Entscheid des Stadtrates von Zug hätte somit in diesem Punkt bestätigt werden müssen. Dabei ist es zulässig, bei mehreren Willensvollstreckern nur einem die Erbschaftsverwaltung zu übertragen (Basler Kommentar, a.a.O., Karrer, Art. 554 ZGB, N. 24). Weder T. noch D. hätten demnach mit ihren Anträgen ob-
siegt.

d) Die Kostenpflicht von D. wurde von der Vorinstanz insbesondere mit dessen fehlender Legitimation begründet. D. beruft sich auf eine über den Tod hinaus geltende, öffentlich beurkundete Generalvollmacht, welche ihm der Erblasser am 3. Dezember 1995 ausstellte. Solche über den Tod hinaus geltende Vollmachten sind grundsätzlich zulässig, wenn auch, wie die Legatsnehmerin K. geltend macht, umstritten. Der Bevollmächtigte handelt nach dem Tod des Vollmachtgebers für diesen bzw. wirtschaftlich für dessen Nachlass, wobei er die Rechte der Erbengemeinschaft zu berücksichtigen hat (Rolf Watter, Basler Kommentar, a.a.O. Art. 35 OR, N. 10). Leidet die Vollmacht nicht an einem sonstigen Ungültigkeitsgrund, was vorfrageweise zu klären wäre, ist sie gültig, solange sie nicht von einem Erben oder dem Willensvollstrecker widerrufen worden ist (Basler Kommentar, a.a.O., Watter, Art. 35 OR, N. 11). Zwar ist die vorliegende Generalvollmacht im Lichte von Art. 27 ZGB kritisch zu würdigen, insbesondere was den erschwerten Widerruf angeht, der in dieser Form zumindest nach dem Tod des Vollmachtgebers kaum als zulässig zu betrachten ist. Auch wenn somit von einem jederzeitigen, uneingeschränkten Widerrufsrecht auszugehen ist, bleibt festzuhalten, dass ein Widerruf der Vollmacht bis anhin weder durch den Erben noch

durch die Willensvollstrecker erfolgte. Mithin ist von einer für das Verfahren betreffend Erbschaftsverwaltung gültigen Vollmacht auszugehen. Der Umfang der Vollmacht wird durch das Vertrauensprinzip bestimmt, wie die Legatsnehmerin zutreffend geltend macht. Dieser Grundsatz ist jedoch vorliegend nicht verletzt. Dass die Erbschaftsverwaltung zu Recht angeordnet wurde, wird heute von keiner Partei mehr bestritten. Streitig ist einzig, ob ein oder beide Willensvollstrecker als Erbschaftsverwalter zu ernennen sind. Indem sich D. gegen die Ernennung der Willensvollstrecker wehrte, hat er nicht von vorneherein gegen die Interessen des Erblassers gehandelt, kann doch nie ausgeschlossen werden, dass nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Vertrauenswürdigkeit eines Willensvollstreckers als zweifelhaft erscheinen lassen. Dass der Erblasser beziehungsweise der Nachlass im Sinne von § 85 EG ZGB ein Interesse nachweisen kann, steht ausser Zweifel. Demnach ist die Legitimation von D. als Generalbevollmächtigter des Erblassers, nicht aber als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der P und H-Stiftung, da diese bis anhin nicht als Partei am Verfahren teilgenommen hat, zu bejahen. Wie bereits ausgeführt, unterlag D. im Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz insoweit, als sein Antrag, C. als Erbschaftsverwalter zu bestätigen, abgelehnt wurde.

e) Wie festgestellt, hätte der Entscheid des Stadtrates von Zug in Bezug auf die Erbschaftsverwaltung und die Person des Erbschaftsverwalters bestätigt werden müssen. Hinsichtlich des Obsiegens beziehungsweise Unterliegens der Parteien im vorinstanzlichen Verfahren ergibt sich somit folgendes Bild: B. unterlag mit seinen Anträgen vollständig. A. der die Anordnung der Erbschaftsverwaltung durch die Erbteilungskommission erst in den «Bemerkungen» vom 13. März 1999 und damit nicht rechtsgültig angefochten hatte, obsiegte mit seinem Eventualantrag auf Ernennung seiner Person zum Erbschaftsverwalter. Die Legatsnehmerin K. unterlag mit ihrem Hauptantrag auf Aufhebung der Erbschaftsverwaltung und obsiegte mit ihrem Eventualantrag teilweise. Die beiden Beschwerdeführer obsiegten gegenüber der Legatsnehmerin mit ihren Anträgen auf Bestätigung der Erbschaftsverwaltung, unterlagen jedoch mit ihrem Antrag zur Person des Erbschaftsverwalters. Die Vorinstanz hat die insgesamt drei Beschwerden sinnvollerweise vereinigt. Bei der Verlegung der Kosten und der Parteientschädigungen ist jedoch so vorzugehen, wie wenn die Verfahren getrennt geführt worden wären (vgl. Kölz, Bosshard, Röhl, a.a.O. Vorbem. zu §§ 4-31, N.35). Überwiegend obsiegende Partei gegenüber T. und D. ist A., dessen nachträglich gestellter Antrag auf Aufhebung der Anordnung der Erbschaftsverwaltung, wie bereits erwähnt, ungültig ist. Somit sind ihm zu Recht keine Verfahrenskosten auferlegt und eine Parteientschädigung zugesprochen worden. Nicht überwiegend obsiegend gegenüber T. und A. erscheint dagegen die Legatsnehmerin. Es bleibt daher zu prüfen, wie die Kosten und Parteientschädigungen zwischen der Legatsnehmerin einerseits und T. sowie D. andererseits zu verlegen sind. Das teilweise Unterliegen der drei Genannten er-

scheint nur geringfügig verschieden. Einerseits wurde die Erbschaftsverwaltung von der Vorinstanz bestätigt, andererseits wurde die Verwaltung jedoch nicht C. sondern einem Willensvollstrecker übertragen. Es rechtfertigt sich daher, die Legatsnehmerin K. T. und D. zu gleichen Teilen an den Verfahrenskosten zu beteiligen und ersterer keine Parteientschädigungen zu Lasten der Beschwerdeführer zuzusprechen, da keine der drei Parteien überwiegend obsiegt. Dem Umstand, dass die Legatsnehmerin K. ihre Beschwerde bei der Vorinstanz ohne genaue Kenntnisse der Akten habe einreichen müssen, wird insofern Rechnung getragen, dass der Teil der Parteientschädigung an sie, welcher zu Lasten der Einwohnergemeinde Zug geht, Fr. 200.–, von diesem Entscheid nicht berührt wird. Gegenüber B. schliesslich haben die Beschwerdeführer überwiegend obsiegt, so dass sie Anspruch auf eine Parteientschädigung ihm gegenüber haben. Indessen ist zu berücksichtigen, dass sich B. gemäss Entscheid der Vorinstanz mit zwei Fünfteln an der Entschädigung von A. zu beteiligen hat, so dass der Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführer als abgegolten zu betrachten ist. Die Legatsnehmerin K. hat wie erwähnt keinen Anspruch auf Parteientschädigung gegenüber T. und D. Der Kostenspruch gegenüber B. ist rechtskräftig geworden und deshalb nicht zu überprüfen.

f) Was das vorliegende Verfahren angeht, sind für die Verlegung der Verfahrenskosten und die Zuspriechung von Parteientschädigungen ebenfalls die oben umschriebenen Grundsätze anzuwenden. Abzustellen ist wiederum auf die gestellten Anträge. Wie bereits dargelegt hätten die Beschwerdeführer mit ihrem Antrag, C. als Erbschaftsverwalter einzusetzen, nicht obsiegt. Überwiegend obsiegt haben T. und D. jedoch bezüglich der Anträge zur Verlegung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen im vorinstanzlichen Verfahren. A. obsiegt zwar mit seinem Antrag auf Gegenstandslosigkeit der Beschwerden. Er verursachte die Abschreibung indessen durch seinen Verzicht auf das Mandat als Erbschaftsverwalter selbst. Die Legatsnehmerin K. schliesslich hätte mit ihrem Hauptantrag, was die Bestätigung A. als Erbschaftsverwalter, nicht aber was die Verlegung der Kosten und Parteientschädigungen angeht, obsiegt. Allerdings verursachte sie durch ihren Eventualantrag, B. zum Erbschaftsverwalter zu ernennen, den sie in der Duplik faktisch, mit ihrem Einverständnis zur Abschreibung der Beschwerde, zurückgezogen hat, Umtriebe. Diese sind indessen nicht als schwerwiegend zu betrachten. Nachdem somit keine Partei überwiegend obsiegt, sondern in vergleichbarem Mass unterliegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten von Fr. 1'600.– den Parteien zu gleichen Teilen aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (vgl. Kölz, Bosshart, Röhl, a.a.O. N. 32 zu § 17). Die Voraussetzungen für eine Kosten- und Parteientschädigungspflicht der Vorinstanz gemäss § 24 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Ziffer 2 VRG, offenbare Rechtsverletzung und (grober) Verfahrensfehler sind vorliegend nicht erfüllt.

5. Der Antrag von B. für den in der Schweiz gelegenen Nachlass von T. einen Beistand zu bestellen, ist in diesem Beschwerdeverfahren unbeachtlich

Der guten Ordnung halber sei indessen darauf hingewiesen, dass die Schweizerischen Behörden gar nicht zuständig wären und selbst bei Zuständigkeit keine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beistandschaft erfüllt wäre, hat T. doch bereits einen amtlich bestellten Betreuer, der gegenüber T. keine widersprechenden Interessen hat.

6. Zusammenfassend sind mithin die Beschwerden hinsichtlich der Anträge auf Bestätigung von C. als Erbschaftsverwalter als gegenstandslos abzusprechen. Die von der Vorinstanz verfügte Verlegung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerden so zu ändern, dass die Legatsnehmerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat und ebenso wie die Beschwerdeführer einen Sechstel der Verfahrenskosten der Vorinstanz von Fr. 1'000.- übernehmen muss. Die Parteientschädigung an A. von Fr. 1'000.- geht zu insgesamt drei Fünfteln zu Lasten von B. und der Einwohnergemeinde Zug. Die restlichen zwei Fünftel gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der Beschwerdeführer.

(Regierungsrat, 23. Mai 2000)